Verhalten in Schulen bei Bränden und sonstigen Gefahren

**Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 30. Dezember 1992, Az. ID 1-2203.1/1**

**Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 30. Dezember 1992, Az. ID 1-2203.1/1**

(AllMBl. 1993 S. 70)

(KWMBl. 1993I S. 88)

2152-I

Verhalten in Schulen bei Bränden und sonstigen Gefahren

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien

des Innern

sowie für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 30. Dezember 1992 Az.: ID1-2203.1/1 und III/2 O 4166-8/83934

Die Sicherheit der Schüler in den Schulen bei Bränden und sonstigen Gefahren erfordert eine Reihe vorbeugender Maßnahmen und Verfahrensvorschriften, durch die eine sofortige Alarmierung innerhalb der Schule, die Schadensmeldung, die ersten Hilfeleistungen und die schnelle Räumung der Schulen sichergestellt werden.